

Aufhebung des Berufungsurteils ihrem Berufungsantrag stattzugeben. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

I. Urteil des Königlichen Landgerichts Leipzig vom
9. Juli 1907.

Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen usw.

Gründe.

Regelmäßig besteht ein Zwang zum Kontrahieren nicht, es ist vielmehr Sache der freien Entschließung des einzelnen, ob er ein ihm gemachtes Vertragsanerbieten annehmen oder ablehnen will.

Nur ausnahmsweise verpflichtet das Gesetz in gewissen Fällen zum Abschluß des angebotenen Vertrages. So darf z. B. nach § 453 HGB. beim Vorhandensein der dort genannten Voraussetzungen eine dem öffentlichen Güterverkehre dienende Eisenbahn die Übernahme von Gütern und Beförderung nach einer für den Güterverkehr eingerichteten Station innerhalb des Deutschen Reiches nicht verweigern und macht sich, wenn sie diese Übernahme trotzdem verweigert, schadenersatzpflichtig. Es ist klar, daß diese Bestimmung, sowie einige andere einen Zwang zum Kontrahieren statuierende Bestimmungen, im öffentlichen Interesse erlassen worden ist und auf dem monopolartigen Charakter beruht, den der Gewerksbetrieb der Eisenbahn hat. Nicht in allen Fällen jedoch, in welchen gewissen Personen ein ausschließliches gewerbliches Nutzungsrecht zusteht, sind diese Personen gesetzlich gezwungen, mit jedem Beliebigen in dieses Nutzungsrecht einschlagende Verträge abzuschließen. So hat z. B. nach den Gesetzen betreffend das Urheberrecht und Verlagsrecht, der Urheber bzw. Verleger, die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, er kann aber zu dieser Verbreitung bzw. zum Abschluß von Verträgen betreffend Lieferung von Exemplaren des Werkes, nicht genötigt werden, auch wenn die möglichste Verbreitung im öffentlichen Interesse wünschenswert erscheinen sollte. Eine Bestimmung, die den Urheber oder Verleger zum Abschluß solcher Verträge nötigte, findet sich weder in den Urheberrechtsgesetzen, noch im Gesetze über das Verlagsrecht. Wenn in §§ 1 und 14 des letzteren gesagt ist: »Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten«, so bezieht sich diese Bestimmung, wie aus dem übrigen Inhalt dieser Gesetzesstellen hervorgeht, nur auf das durch den Verlagsvertrag begründete Verhältnis des Verlegers zum Verfasser, nicht aber zu Dritten.

Unmittelbar aus dem Gesetze läßt sich deshalb eine Verpflichtung des Verlegers, bei ihm einlaufende Bestellungen auf Lieferung von literarischen Werken, an welchen ihm das ausschließliche Verlagsrecht zusteht, anzunehmen und auszuführen, nicht ableiten.

Es fragt sich deshalb, ob nach den Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler und der Buchhändlerischen Verkehrsordnung für die Mitglieder des Börsenvereins, dem beide Parteien angehören, eine vertragsmäßige derartige Verpflichtung anzunehmen ist.

Eine Bestimmung, die eine solche Verpflichtung direkt ausspricht, ist weder in den Satzungen des Börsenvereins, noch in der Buchhändlerischen Verkehrsordnung enthalten.

Insbefondere ergibt sich eine solche Verpflichtung des Verlegers nicht aus § 3 Ziffer 6 der Satzungen des Börsenvereins, wonach die Mitglieder des Börsenvereins verpflichtet sind, gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereinsvorstande oder durch die Hauptversammlung desselben von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, nicht zu liefern. Denn daraus, daß nach dieser Bestimmung der Verleger das Recht hat, zu verlangen, daß seine Verlagswerke an ausgeschlossene Mitglieder von anderen Börsenvereins-Mitgliedern nicht geliefert werden, folgt doch noch keineswegs, daß für

ihn eine Verpflichtung zur Annahme und Ausführung von Bestellungen solcher Vereinsmitglieder besteht, bei welchen die Voraussetzungen des angezogenen § 3 Ziffer 6 nicht gegeben sind.

Ebenso wenig ergibt sich eine solche Verpflichtung aus § 6 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung, da diese Bestimmung sich nur auf bereits abgeschlossene Lieferungsverträge bezieht und nur die Berechtigung des Verlegers ausspricht, die Lieferung von Fortsetzungen gegenüber ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern zu verweigern.

Eine vertragsmäßige Verpflichtung eines dem Börsenverein angehörigen Verlegers, Bestellungen eines demselben Verein angehörigen Sortimenters auf Werke, die in seinem Verlage erschienen sind, anzunehmen und auszuführen, könnte nur gefolgert werden aus dem in § 1 der Vereinsatzungen angegebenen Zwecke des Vereins: »Die Pflege und Förderung des Wohles, sowie die Vertretung der Interessen des Deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen im weitesten Umfange«, vorausgesetzt, daß man, wie dies das von der Klägerin überreichte Gutachten des Präsidenten Dr. Volze annimmt, diese Bestimmung nicht nur auf das Verhältnis des Vereins zu dem einzelnen Mitgliede, sondern auch auf das Verhältnis der Mitglieder untereinander zu beziehen hat.

Ob dieser etwas gewagten Auslegung der Satzungen beizutreten sei, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls kann die darnach dem Verleger etwa obliegende Verpflichtung zur Wahrnehmung der Interessen des Sortimenters nicht so weit gehen, jede Bestellung jedes Sortimenters ohne weiteres anzunehmen und auszuführen, auch wenn er genügende Gründe zur Ablehnung derselben hat oder zu haben glaubt oder die Annahme und Ausführung von der Einhaltung bestimmter Bedingungen abhängig zu machen für nötig befindet. Und daß namentlich dieses letztere Recht dem Verleger zusteht, ergibt sich aus §§ 4 und 5 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung. Nach § 4 bestimmt der Verleger die Bezugsbedingungen für den Sortimenter, und nach § 5a ist der Verleger zur Einhaltung der für seinen ganzen Verlag oder für einzelne Verlagsartikel von ihm festgesetzten Bezugsbedingungen verpflichtet, wenn er nicht vor Ausführung einer Bestellung die Abänderung öffentlich oder durch besondere Mitteilung bekannt gemacht hat. Hiernach ist der Verleger berechtigt, dem einzelnen Sortimenter die Bedingungen zu stellen, unter welchen er an diesen liefern will, und diese Bedingungen auch für die Zukunft einseitig abzuändern.

Allerdings kann sich hierbei der Verleger auch eines Mißbrauches dieses seines Rechtes schuldig machen, und wenn er dies tut, wenn er ohne rechtfertigenden Grund und lediglich in der Absicht, den Sortimenter zu schädigen, diesem die Lieferung verweigert oder von unerfüllbaren oder besonders erschwerenden Bedingungen abhängig macht, so macht er sich einer Zuwiderhandlung gegen § 826 des BGB. schuldig und wird dem Sortimenter ersatzpflichtig für den diesem durch solche Handlungsweise zugefügten Schaden.

Es ist deshalb zu prüfen, ob der Beklagten ein solcher Verstoß gegen § 826 des BGB. zur Last fällt.

In dem Briefe vom 16. März 1905, Klageanlage B, lehnt die Beklagte den Geschäftsverkehr mit der Klägerin nicht schlechthin, sondern nur so lange ab, »bis wirkliche Garantien vorhanden sind, daß neue Werke meines Verlages von Ihnen nicht zu anderen, als den durch die Vereinbarungen im Buchhandel festgesetzten Preisen verkauft werden«.

Unter den Garantien, die in diesem Briefe verlangt werden, versteht die Beklagte die von der Klägerin ihr gegenüber abzugebende Zusage, dafür zu sorgen und zu haften, daß in ihrem Geschäftsbetriebe Bücher nicht unter dem festgesetzten Ladenpreise verkauft werden, und das Versprechen einer Konventionalstrafe für den Zuwiderhandlungsfall.

Dieses Verlangen der Beklagten kann nicht als ein frivoles, ohne rechtfertigenden Grund aufgestelltes und lediglich auf Schädigung der Klägerin abzielendes bezeichnet werden. Nach der be-